

078 – StR II

Gemeinsames Prüfungsamt
Dammtorwall 13
20354 Hamburg

Dieser Aufgabentext besteht einschließlich dieses Deckblatts und des Vermerks zur Bearbeitung aus 19 fortlaufend nummerierten Seiten. Die Vollständigkeit des Textes ist vor der Bearbeitung zu prüfen.

Der **Aufgabentext** und Ihre **Bearbeitung** sind mit Ihrer **GPA-Nummer** zu versehen und zusammen abzugeben.

GPA-Nr.:

Fischer & Mann
Fachanwältinnen für Strafrecht

Amalia Fischer
Rechtsanwältin
Malinda Mann
Rechtsanwältin
Emserstraße 55, 56112 Lahnstein
Tel.: 02621/100 200
Fax: 02621/200 100
E-Mail: FischerMann@strafrecht.com

Lahnstein, 09.10.2018

Verfügung

1. Vermerk:

Heute erscheint eine neue Mandantin, Frau Marion Meister. Sie überreicht ein Urteil und ein Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18.07.2018 des Landgerichts Koblenz.

Sie teilt mit, dass sie zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten verurteilt worden sei. Die Verurteilung wegen Körperverletzung könne sie noch am wenigsten nachvollziehen, da beide Patienten zuvor ausdrücklich ihre Einwilligung mit der Operation erklärt hätten und sie diese doch auch genauso wie ein Arzt durchgeführt habe. Sie habe gedacht, ihre Handlungen seien von der Einwilligung umfasst gewesen. Davon sei sie schon damals ausgegangen, sonst hätte sie nie operiert. Das Urteil möchte sie so daher nicht akzeptieren. Sie wolle in Revision gehen. Ihr letzter Anwalt; Herr Junker, habe ihr aber abgeraten. Dennoch habe sie mit Schriftsatz vom 20.07.2018 beim Landgericht Koblenz Revision eingelegt. Das handschriftlich unterschriebene Schreiben habe sie dort am gleichen Tag persönlich eingeworfen. Sie wolle nun wissen, ob diese weiter verfolgt werden solle. Sie fühle sich ungerecht behandelt. Besonders aufgefallen sei ihr, dass gleich drei Berufsrichter entschieden hätten. Dies sei doch etwas übertrieben gewesen. Sie sei schließlich noch nie vorher irgendwie strafrechtlich aufgefallen.

2. Frau/Herrn Rechtsreferendar/in m.d.B. um umfassende Prüfung der Erfolgsaussichten der Revision.
3. Wv: heute 14:00 Uhr

Fischer

Rechtsanwältin

– BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT –

Landgericht Koblenz

Koblenz, 18.07.2018

– 3. Große Strafkammer –

3 KLS 2090 Js 3548/17

Protokoll über die Hauptverhandlung in öffentlicher Sitzung

Sitzungsbeginn: 08:30 Uhr

Sitzungsende: 16:00 Uhr

In dem Strafverfahren

gegen

Marion Meister,

geb. 05.07.1973 in Winnweiler,

wohnhaft Schmandstraße 15, 56564 Neuwied

ledig, deutsche Staatsangehörige,

wegen Betruges u.a.

gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Tammer als Vorsitzender

Richter am Landgericht Dr. Werner und Richterin Dr. Sinn als beisitzende Richter

Hausmann Udo Munter und Angestellte Tanja Sommer als Schöffen

Staatsanwalt Semmler als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Justizangestellter Klemm als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

sind bei Aufruf der Sache erschienen:

die Angeklagte persönlich mit ihrem Verteidiger Rechtsanwalt Junker aus Koblenz,
die Zeugen Martin Meyer, Dr. Anton Müller, Joshua Binz und Annabelle Ammer.

Hinweis des GPA: Die Zeugen werden jeweils ordnungsgemäß belehrt. Die Belehrungen werden ordnungsgemäß protokolliert.

Die Zeugen verlassen sodann den Sitzungssaal.

Die Angeklagte wird über die persönlichen Verhältnisse vernommen und gibt an:

„Marion Meister, geb. 05.07.1973 in Winnweiler, wohnhaft Schmandstraße 15, 56564
Neuwied, ledig, deutsche Staatsangehörige, arbeitslos.“

Auf Nachfrage des Vorsitzenden:

„Ich war von Beruf Pflegerin. Das hier angeklagte Geschehen ist der Grund, warum ich dieser Tätigkeit nicht mehr nachgehe. Es will mich keiner einstellen, da die meisten Pflegeeinrichtungen von meinem Betrug erfahren haben. Das tut mir alles sehr leid und ich möchte mich bei meinem alten Arbeitgeber und den Patienten ausdrücklich entschuldigen.“

Hinweis des GPA: Vom Abdruck der weiteren Aussage zu den persönlichen Verhältnissen wird abgesehen.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verliest den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 30.05.2018.

Es wird festgestellt, dass die Anklage der Staatsanwaltschaft Koblenz vom 30.05.2018 durch Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 04.06.2018 zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Landgericht Koblenz – 3. Große Strafkammer – eröffnet wurde.

Hinweis des GPA: Der Beschluss über die Besetzung des Gerichts vom 04.06.2018 sowie der Eröffnungsbeschluss waren der Angeklagten, ihrem Verteidiger und der Staatsanwaltschaft am 06.06.2018 zugestellt worden.

Es wird festgestellt, dass eine Erörterung oder Verständigung gemäß §§ 202a, 212, 257b und 257c StPO vor der Hauptverhandlung nicht stattgefunden hat.

Die Angeklagte wird darauf hingewiesen, dass es ihr frei stehe, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Die Angeklagte erklärt, sie werde keine Angaben machen.

Der Zeuge Martin Meyer wird in den Sitzungssaal gerufen.

Der Zeuge macht folgende Angaben zur Person:

Martin Meyer, 39 Jahre, wohnhaft in Koblenz, Polizeibeamter, mit der Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge erklärt, dass er sich an die Vernehmung der Angeklagten überhaupt nicht mehr erinnern könne.

Hinweis des GPA: Laut polizeilichem Vernehmungsprotokoll hat die Angeklagte die Taten gegenüber dem Zeugen Meyer als Vernehmungsbeamten gestanden. Die polizeiliche Vernehmung der Angeklagten war nach Bekanntwerden der konkreten Tatumstände unverzüglich am 11.05.2018 durch die Polizeidirektion Koblenz angeordnet und am 15.05.2018 durchgeführt worden.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wird das Protokoll der polizeilichen Vernehmung der Angeklagten vom 15.05.2018 zur Gedächtnisstütze des Zeugen vorgelesen.

Der Zeuge teilt daraufhin mit, dass der Inhalt so stimmen werde, da er ihn auch so protokolliert habe.

Hinweis des GPA: Weitere Angaben zur Sache kann der Zeuge Meyer im Rahmen seiner Vernehmung nicht machen.

Der Zeuge Meyer bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird um 09:15 Uhr entlassen.

Die Zeugin Annabelle Ammer wird in den Sitzungssaal gerufen.

Die Zeugin macht folgende Angaben zur Person:

Annabelle Ammer, 41 Jahre, wohnhaft in Waldesch, Hausfrau, mit der Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Die Zeugin äußert: „Ich möchte eigentlich nicht über die Sache vor so vielen Leuten, wie sich jetzt im Publikum befinden, sprechen. Schließlich geht es ja mit meiner Krankheitsgeschichte um meinen persönlichen Lebensbereich.“

Der Verteidiger und die Staatsanwaltschaft erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie geben keine Erklärung ab.

Nach Beratung der Kammer ergeht sodann folgender

Beschluss:

Die Öffentlichkeit wird während der Vernehmung der Zeugin Ammer gemäß § 171b Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GVG ausgeschlossen, da der Inhalt der Vernehmung ihre persönlichen Lebensverhältnisse betrifft, namentlich ihren ganz persönlichen Krankheitsverlauf, der ihre individuellen Beschwerden und Leiden im Detail umfasst. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die ein Interesse an der öffentlichen Erörterung überwiegen lassen.

Der Beschluss wird ausgeführt.

Die Zeugin sagt zur Sache aus.

Sie bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird um 09:50 Uhr entlassen.

Die Öffentlichkeit wird wiederhergestellt.

Der Zeuge Joshua Binz wird in den Sitzungssaal gerufen.

Der Zeuge macht folgende Angaben zur Person:

Joshua Binz, 23 Jahre, wohnhaft in Mainz, Maler, mit der Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird um 10:55 Uhr entlassen.

Der Zeuge Dr. Anton Müller wird in den Sitzungssaal gerufen.

Der Zeuge macht folgende Angaben zur Person:

Dr. Anton Müller, 35 Jahre, wohnhaft in Koblenz, Arzt, mit der Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird um 12:15 Uhr entlassen.

Aufgrund der bisher erfolgten Aussagen sind sich die Verfahrensbeteiligten einig, dass eine erneute Aussage der Zeugin Ammer notwendig wird.

Die Verhandlung wird um 12:30 Uhr unterbrochen.

Die Verhandlung wird um 13:15 Uhr fortgesetzt.

Die Zeugin Ammer erscheint erneut und wird nochmals an die Zeugenbelehrung erinnert.

Der Vorsitzende bittet die Zuschauer, unter Verweis auf den zuvor gefassten Beschluss, erneut den Sitzungssaal zu verlassen. Dem wird nachgegeben.

Sodann sagt die Zeugin erneut zur Sache aus.

Die Zeugin bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird um 14:05 Uhr entlassen.

Die Zuschauer betreten erneut den Sitzungssaal.

Die von der Angeklagten beim Katholischen Krankenhaus vorgelegte Approbationsurkunde (Bl. 243 d. A.) wird in Augenschein genommen und eine davon gefertigte Kopie, die ebenfalls in Augenschein genommen wird, als Anlage zum Protokoll genommen.

Es wird der Bundeszentralregisterauszug der Angeklagten verlesen. Dieser enthält keine Eintragungen.

Nach jeder einzelnen Beweiserhebung werden die Angeklagte und ihr Verteidiger befragt, ob sie etwas zu erklären hätten.

Auf ausdrückliches Befragen werden keine weiteren Beweis- oder Beweisermittlungsanträge gestellt.

Die Beweisaufnahme wird geschlossen.

Eine Erörterung oder Verständigung gemäß §§ 202a, 212, 257b und 257c StPO hat in der Hauptverhandlung nicht stattgefunden.

Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten der Vertreter der Staatsanwaltschaft, der Verteidiger der Angeklagten sowie die Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Angeklagte hat das letzte Wort.

Das Gericht zieht sich zur Urteilsberatung zurück.

Sodann wird das Urteil unter Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe verkündet:

Im Namen des Volkes

Urteil

Hinweis des GPA: Vom Abdruck des Urteilstenors wird an dieser Stelle abgesehen. Er stimmt mit dem des schriftlichen Urteils überein.

Die Rechtsmittelbelehrung wird ordnungsgemäß erteilt und ordnungsgemäß protokolliert. Es werden keine Erklärungen abgegeben.

gez. Tammer

Vorsitzender Richter am Landgericht

beglaubigt: *Klemm*

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Hinweis des GPA: Es ist davon auszugehen, dass das Protokoll im Original nur vom Vorsitzenden Richter am Landgericht Tammer am 19.07.2018 unterzeichnet wurde.



APPROBATIONSURKUNDE

I Frau/

Herrn

Marion Meister

geboren 05.07.1973

erfüllt die Voraussetzungen des § 3 der Bundesärzteordnung

Mit Wirkung vom heutigen Tag wird ihr/ihm

die Approbation als Ärztin/Arzt

erteilt.

Die Approbation berechtigt, die Ärztin/den Arzt zur Ausübung des ärztlichen Berufs.

Hinweis des GPA: Vom weiteren Abdruck der Urkunde wird abgesehen. Sie entspricht im Übrigen einer ordnungsgemäßen Approbationsurkunde, ausgestellt durch das zuständige Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

– BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT –

Rechtsanwalt
Junker
Eingang:
27.08.2018

3 KLS 2090 Js 3548/17



Landgericht Koblenz

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

gegen **Marion Meister**, geb. 05.07.1973 in Winnweiler,
 wohnhaft Schmandstraße 15, 56564 Neuwied
 ledig, deutsche Staatsangehörige,

wegen Betruges u.a.

hat die 3. Große Strafkammer des Landgerichts Koblenz aufgrund der Hauptverhandlung vom 18.07.2018, an der teilgenommen haben:

Hinweis des GPA: Es folgen ordnungsgemäße Ausführungen zu den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben, § 275 Abs. 3 StPO.

für Recht erkannt:

1. Die Angeklagte ist des tateinheitlichen Diebstahls, des Betruges, der tateinheitlichen Urkundenfälschung in 2 Fällen und der gefährlichen Körperverletzung in 2 Fällen schuldig.
2. Die Angeklagte wird zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten verurteilt.

3. Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: [...].

Hinweis des GPA: Vom Abdruck der angewendeten Vorschriften wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Gründe:

I.

[...]

Die Angeklagte arbeitete zuletzt als Pflegerin in einem Pflegeheim. Zuvor hatte die Angeklagte nach ihrem Abitur ein Medizinstudium begonnen und dieses bis zum 3. Staatsexamen erfolgreich absolviert. Das 3. Staatsexamen schaffte sie aus persönlichen, psychischen Gründen jedoch nicht, so dass sie das Medizinstudium ohne Abschluss abbrechen musste. [...]

Hinweis des GPA: Vom weiteren Abdruck der ordnungsgemäßen Ausführungen zu den persönlichen Verhältnissen wird abgesehen.

II.

Fall 1

Am 14.05.2013 befand sich die Angeklagte in der Wohnung ihres damaligen Lebensgefährten, des Zeugen Dr. Müller. Dieser ist promovierter Arzt und arbeitet seit einiger Zeit als Assistenzarzt in der Chirurgie. Zum Tatzeitpunkt befand sich der Zeuge Dr. Müller an seinem Arbeitsplatz. Die Angeklagte ging gegen 14:30 Uhr in das Arbeitszimmer des Zeugen Dr. Müller und öffnete den dortigen – nicht abgeschlossenen – Aktenschrank. Darin befand sich ein kleiner, verschlossener Safe, welcher mit einem Schlüssel geöffnet werden kann. Die Angeklagte, die ständig in Geldnot war, beschloss, diesen zu öffnen, um den Inhalt an sich zu nehmen. Sollte sie Geld finden, beschloss sie, dieses zur Tilgung ihrer Schulden zu verwenden. Die Angeklagte hatte Kenntnis davon, wo der Zeuge Dr. Müller alle wichtigen Schlüssel verwahrte. Sie nahm die dort befindlichen Schlüssel und probierte damit, den Safe zu öffnen. Mit dem dritten Schlüssel gelang ihr dies auch. In dem Safe befanden sich Unterlagen und Geld. Sie entnahm das Geld in Höhe von 200 € und steckte es in ihre Geldbörse, welche sie in ihrer Handtasche verstaute. Bei den Unterlagen befanden

sich unter anderem die Urkunden des Zeugen bezüglich seines Medizinstudiums, seiner Approbation (welche den Zeugen Dr. Müller zur ärztlichen Tätigkeit berechtigt), seiner Promotion sowie Abschriften der Zeugnisse diverser Arbeitgeber, bei denen er bisher tätig gewesen war.

Die Angeklagte entnahm die Approbationsurkunde sowie diverse Abschriften der Zeugnisse der ehemaligen Arbeitgeber des Zeugen Dr. Müller und steckte diese ebenfalls in ihre Handtasche. Sie hatte zu diesem Zeitpunkt noch keine Absicht, diese in irgendeiner Art und Weise zu gebrauchen. Sie entnahm sie lediglich aus Rached Gedanken, da sie von einer Affäre des Zeugen Dr. Müller mit einer anderen Frau ausging. Nachdem sie mit dem Zeugen zusammen zu Abend gegessen hatte, verließ sie dessen Wohnung.

Zwei Tage später befand sie sich erneut in der Wohnung des Zeugen Dr. Müller. Dieser teilte ihr mit, er habe derzeit Probleme mit dem Finanzamt und eine sehr hohe Rechnung bekommen. Zudem habe er entdeckt, dass seine Geldreserven nicht mehr im Safe seien. Er beabsichtige daher, am nächsten Tag die Polizei aufzusuchen. Daraufhin legte die Angeklagte die 200 €, die sie noch in der Handtasche hatte, in einem unbemerkten Moment wieder in den Safe zurück.

Fall 2

Am 09.02.2017 fielen der Angeklagten erneut die vom Zeugen Dr. Müller mitgenommenen Unterlagen in die Hand. Sie beschloss, die Abschriften der Zeugnisse und die Approbationsurkunde dergestalt abzuändern, dass nicht der Name des Zeugen Dr. Müller, sondern ihr eigener Name auf diesen zu erkennen sei. Hierfür überdeckte sie den Namen des Zeugen Dr. Müller mit weißen Papierstücken, scannte die Abschriften der Zeugnisse und die Approbationsurkunde jeweils ein, um dann am Computer ihren eigenen Namen und weitere Details einzusetzen, und druckte diese anschließend aus. Wegen der weiteren Einzelheiten der Approbationsurkunde wird gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO auf das Dokument (Bl. 243 d. A.) verwiesen.

Hinweis des GPA: Es ist davon auszugehen, dass die Bezugnahme auf die Approbationsurkunde, die sich auf Bl. 243 d. A. befindet, gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO nicht zu beanstanden ist und diese vollumfänglich mit der als Anlage zum Protokoll genommenen Kopie übereinstimmt.

Die beim Zeugen Dr. Müller entwendeten Unterlagen nahmen hierdurch keinen Schaden. Zu diesem Zeitpunkt hatte sie noch keine Absicht, die hergestellten Dokumente zu verwenden.

Fall 3

Nachdem die Angeklagte am 13.02.2017 neue Mahnungen von ihren Gläubigern erhalten hatte, beschloss sie, sich mit den „hergestellten“ Zeugnissen sowie der „hergestellten“ Approbationsurkunde bei diversen Krankenhäusern – unter anderem dem Katholischen Klinikum Koblenz – als Ärztin zu bewerben, um zusätzliches Einkommen in nicht unbeträchtlicher Höhe zu erhalten. Die Bewerbungen schickte sie noch am selben Tag los. Nach einem Bewerbungsgespräch am 22.02.2017 erhielt die Angeklagte zum 01.03.2017 im Katholischen Klinikum Koblenz eine Stelle als Assistenzärztin der Chirurgie. Das Katholische Klinikum wird als GmbH betrieben. Die Einstellung erfolgte aufgrund dringenden Personalbedarfs und ohne nähere Überprüfung der von der Angeklagten eingereichten Unterlagen durch die zuständige Personalleiterin der Klinik. Die Personalleiterin, die zur Vertretung des Klinikums befugt war, ging dabei – wie von der Angeklagten beabsichtigt – davon aus, dass die von der Angeklagten vorgelegten „Zeugnisse“ und die „Approbationsurkunde“ Originale seien und stellte die Angeklagte aufgrund dessen ein.

Fall 4

Zum 01.03.2017 meldete sich die Angeklagte mit entsprechendem Attest bei ihrem bisherigen Arbeitgeber (dem Betreiber eines Pflegeheims) arbeitsunfähig, um die Tätigkeit im Katholischen Klinikum annehmen zu können und gleichzeitig noch Gehalt von ihrem bisherigen Arbeitgeber zu erhalten. Sie reichte auch für die nächsten 6 Wochen Folgeatteste bei ihrem bisherigen Arbeitgeber und der Krankenkasse ein und erhielt während dieser Zeit von ihrem bisherigen Arbeitgeber Lohnfortzahlungen. Nach Ende der 6 Wochen, also ab dem 14.04.2017, erhielt die Angeklagte aufgrund weiterer Folgeatteste, die sie wiederum bei ihrem bisherigen Arbeitgeber und der Krankenkasse einreichte, dann Krankengeld von ihrer Krankenkasse. Bei den Attesten handelt es sich um echte Atteste, welche der Angeklagten aufgrund der tatsächlich bestehenden Rückenprobleme im Zusammenhang mit der schweren körperlichen Arbeit ausgestellt wurden.

Fall 5 und 6

Am 01.03.2017 trat sie dann die Stelle im Klinikum in Koblenz an. Dort arbeitete sie als Ärztin bis zum 12.05.2017. Zu diesem Zeitpunkt fielen der Klinikleitung Ungereimtheiten im Lebenslauf der Angeklagten auf und sie ließ die Zeugnisse überprüfen. Daraufhin wurde der Angeklagten umgehend fristlos gekündigt und Anzeige erstattet.

In dieser Zeit behandelte die Angeklagte Patienten und assistierte unter anderem bei zwei – medizinisch notwendigen – Blinddarmoperationen. Zum einen bei dem Zeugen Binz am 23.03.2017 und zum anderen bei der Zeugin Ammer am 19.04.2017. Dabei war es jeweils ihre Aufgabe, auf der rechten Unterbauchseite unterhalb des Nabels einen etwa 6 cm langen Schnitt mittels eines Skalpells zu setzen und nach Durchführung der Operation die Hautwunde wieder zu vernähen. Diese Aufgaben führte die Angeklagte bei beiden Operationen fachlich, den Anforderungen der Medizin entsprechend fehlerfrei durch. Bei den Zeugen entstanden durch die Operationen keine Schäden. Die Zeugen waren vor der Operation ordnungsgemäß aufgeklärt worden und hatten ihre Einwilligung zur Operation schriftlich erteilt. Bei Durchführung der Operationen ging die Angeklagte jeweils davon aus, ihre Handlungen seien von der Einwilligung der Patienten umfasst gewesen.

Vom 01.03.2017 bis zum 12.05.2017 erhielt die Angeklagte vom Katholischen Klinikum Gehaltszahlungen in Höhe von 10.800 € brutto. Das Geld verbrauchte die Angeklagte, wie geplant, bereits vollständig für ihren Lebensunterhalt. Das Gehalt wurde durch die Klinik zurückgefordert. Eine Rückzahlung seitens der Angeklagten ist nicht erfolgt.

III.

Die Feststellungen zur Sache beruhen vor allem auf der vorgelesenen Niederschrift der polizeilichen Vernehmung der Angeklagten im Zusammenhang mit der Vernehmung des Zeugen Meyer sowie auf den Bekundungen der vernommenen Zeugen und auf den Angaben der Angeklagten.

Hinweis des GPA: Es folgen weitere Ausführungen zur Beweiswürdigung. Von deren Abdruck wird zu Prüfungszwecken abgesehen.
--

IV.

Die Angeklagte hat sich hinsichtlich der Dokumente sowie des Geldes wegen tateinheitlichen Diebstahls strafbar gemacht (Fall 1). Im Fall 2 hat sich die Angeklagte bzgl. der Zeugnisse und

der Approbation tateinheitlich wegen Herstellens und im Fall 3 tateinheitlich wegen Gebrauchens einer Urkunde strafbar gemacht; im Fall 4 wegen eines Betruges gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber sowie im Fall 5 und 6 je einer gefährlicher Körperverletzung gegenüber dem Zeugen Binz und der Zeugin Ammer.

Hinweis des GPA: Es folgen weitere Ausführungen zur rechtlichen Würdigung sowie die Aufzählung der Normen. Vom Abdruck wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

V.

Im Rahmen der Strafzumessung ist die Kammer bei Fall 1 vom Strafraumen des § 242 Abs. 1 StGB ausgegangen. Bei Fall 2 und 3 hat sie den Strafraumen des § 267 Abs. 1 StGB zu Grunde gelegt, bei Fall 4 denjenigen des § 263 Abs. 1 StGB sowie bei Fall 5 und 6 jeweils den des § 224 Abs. 1 StGB.

Sofern das Gesetz einen minder schweren Fall vorsieht, lag dieser jeweils nicht vor, da [...].

Bei allen Taten hat die Kammer die Reue der Angeklagten mildernd berücksichtigt. [...].

Hinweis des GPA: Im Weiteren folgen Ausführungen zur Strafzumessung, zu den konkreten Einzelstrafen sowie der Gesamtstrafenbildung. Vom Abdruck wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

gez. Tammer

gez. Dr. Sinn

gez. Dr. Werner

VRLG

Richterin

Richter am Landgericht



beglaubigt

Jansen

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Hinweis des GPA: Es ist davon auszugehen, dass das Urteil im Original ordnungsgemäß unterzeichnet ist.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Das erbetene Gutachten ist zu erstatten. Dabei ist auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. im Rahmen eines Hilfsgutachtens – einzugehen. Das Gutachten soll auch Ausführungen zur Zweckmäßigkeit der Weiterverfolgung des Rechtsmittels enthalten. Der Sachverhalt ist **nicht** darzustellen. Sofern ein Antrag an ein Gericht für zweckmäßig gehalten wird, ist dieser auszuformulieren.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der **09.10.2018**.
3. Straftatbestände außerhalb des Strafgesetzbuchs und Ordnungswidrigkeiten sowie § 132a StGB, § 246 StGB und §§ 268 - 282 StGB sind **nicht** zu prüfen. Strafbarkeiten zum Nachteil der Krankenkasse sind **nicht** zu prüfen. Bei den Gehaltszahlungen an die Angeklagte sind Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung außer Betracht zu lassen. Vermögensabschöpfende Maßnahmen sind **nicht** zu prüfen.
4. Es ist davon auszugehen, dass die Personalleiterin des Krankenhauses von der GmbH auch ordnungsgemäß zum Abschluss von Arbeitsverträgen bevollmächtigt gewesen war.
5. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aktenstück nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
6. Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Aktenbestandteile keine Rechtsfehler aufweisen.
7. Der Inhalt der mit „[...]“ gekennzeichneten Passagen ist für die Bearbeitung ohne Bedeutung oder wurde zu Prüfungszwecken entfernt. Sollten für die gutachterliche Prüfung weitere Ausführungen in den Urteilsgründen für erforderlich gehalten werden, ist davon auszugehen, dass diese auch nicht in den mit „[...]“ gekennzeichneten Urteilsgründen enthalten sind.
8. Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass die Mandantin keine weiteren Angaben machen kann als die im Sachverhalt ausdrücklich Erwähnten.

9. Sollte eine darüber hinausgehende Aufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass auch sonst keine weiteren Erkenntnisquellen zur Verfügung stehen.
10. Neuwied liegt im Bezirk des Amtsgerichts Neuwied und Koblenz im Bezirk des Amtsgerichts Koblenz. Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte befinden sich im Bezirk des Landgerichts Koblenz sowie des Oberlandesgerichts Koblenz.
11. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu erörtern. Auf Vorschriften, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es für die Entscheidung nicht an.
12. Auf die beigefügte Anlage wird hingewiesen.

Anlage:

Kalender 2018.

Anlage:
Kalender 2018

Januar							Februar							März							April						
M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S
1	2	3	4	5	6	7				1	2	3	4				1	2	3	4							1
8	9	10	11	12	13	14	5	6	7	8	9	10	11	5	6	7	8	9	10	11	2	3	4	5	6	7	8
15	16	17	18	19	20	21	12	13	14	15	16	17	18	12	13	14	15	16	17	18	9	10	11	12	13	14	15
22	23	24	25	26	27	28	19	20	21	22	23	24	25	19	20	21	22	23	24	25	16	17	18	19	20	21	22
29	30	31					26	27	28					26	27	28	29	30	31	23	24	25	26	27	28	29	
																					30						

Mai							Juni							Juli							August								
M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S		
		1	2	3	4	5	6					1	2	3							1				1	2	3	4	5
7	8	9	10	11	12	13	4	5	6	7	8	9	10	2	3	4	5	6	7	8	6	7	8	9	10	11	12		
14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17	9	10	11	12	13	14	15	13	14	15	16	17	18	19		
21	22	23	24	25	26	27	18	19	20	21	22	23	24	16	17	18	19	20	21	22	20	21	22	23	24	25	26		
28	29	30	31				25	26	27	28	29	30	23	24	25	26	27	28	29	27	28	29	30	31					
														30	31														

September							Oktober							November							Dezember						
M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S
					1	2	1	2	3	4	5	6	7				1	2	3	4						1	2
3	4	5	6	7	8	9	8	9	10	11	12	13	14	5	6	7	8	9	10	11	3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16	15	16	17	18	19	20	21	12	13	14	15	16	17	18	10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23	22	23	24	25	26	27	28	19	20	21	22	23	24	25	17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30	29	30	31					26	27	28	29	30	24	25	26	27	28	29	30		
																				31							

Feiertage:

Neujahr	Montag	01.01.2018
Karfreitag	Freitag	30.03.2018
Ostermontag	Montag	02.04.2018
Tag der Arbeit	Dienstag	01.05.2018
Christi Himmelfahrt	Donnerstag	10.05.2018
Pfingstmontag	Montag	21.05.2018
Fronleichnam	Donnerstag	31.05.2018
Tag der Deutschen Einheit	Mittwoch	03.10.2018
Allerheiligen	Donnerstag	01.11.2018
1. Weihnachtsfeiertag	Dienstag	25.12.2018
2. Weihnachtsfeiertag	Mittwoch	26.12.2018